

Verwendung E-ID bei Reparaturfällen

Bei Erwerbsmeldungen von Herstellern und Händlern sind beim Erwerb von Waffen von WBK-Inhabern zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

1. **Fälle des dauerhaften Erwerbs.** Dieses ist der Regelfall des Ankaufs von Kundenwaffen. In diesem Fall trifft den Kunden eine Anzeigepflichtung gemäß § 37a WaffG, wonach er die Überlassung der Waffe bei seiner Waffenbehörde anzeigen muss. Die Hersteller und Händler müssen in diesen Fällen die Erwerbsart „Erwerb von Hersteller, Händler, WBK-Inhaber oder Inhaber einer Anzeigebescheinigung“ auswählen.
2. **Fälle des vorübergehenden Erwerbs.** Diese betreffen insbesondere den Erwerb zur
 - Reparatur
 - Verwahrung
 - Kommissionsverkauf.

In diesen Fällen besteht für die Kunden keine Anzeigepflicht. Die Waffe verbleibt während der Dauer der Reparatur, der Verwahrung oder des Kommissionsverkaufs auf der WBK des Kunden. Die Hersteller/Händler müssen daher in diesen Fällen die Erwerbsart „Erwerb von WBK-Inhaber; die Überlassung unterfällt keiner Anzeigepflicht“ auswählen.

Zu diesen in der zweiten Gruppe genannten Fallkonstellationen sind nunmehr aus dem NWR-Betrieb heraus mehrere Fälle gemeldet worden, bei denen Waffenbehörden die Feststellung gemacht haben, dass in ihrer örtlichen Software (ÖWS) Waffen von Waffenbesitzkarten zeitweise – in einigen Fällen sogar dauerhaft – verschwinden. Gemäß der Schilderungen der Waffenbehörden folgen der Feststellung der „von der WBK verschwundenen Waffen“ meist umfangreiche Fehlerbehebungsversuche sowie eine umfangreiche Kommunikation mit den beteiligten Händlern, was auf beiden Seiten wertvolle Ressourcen bindet.

Eine Analyse dieser Vorgänge hat nunmehr folgendes ergeben:

- 1) Ein „vorübergehendes Verschwinden“ der Waffe in der ÖWS-Ansicht der Waffenbehörden in den Fällen des vorübergehenden Erwerbs, bei denen für den Kunden keine Anzeigepflicht besteht, ist im NWR systembedingt so vorgesehen. Dieses soll anhand eines Beispiels nachfolgend dargestellt werden:

Beispiel:

Ein Waffenbesitzer mit der Personen-ID 1 besitzt zwei Waffenbesitzkarten mit den Erlaubnis-IDs E 1 und E 2, auf denen jeweils drei Waffen eingetragen sind.

Person P-ID 1		
	Erlaubnis E-ID 1	
		Waffe W-ID 1
		Waffe W-ID 2
		Waffe W-ID 3
	Erlaubnis E-ID 2	
		Waffe W-ID 4
		Waffe W-ID 5
		Waffe W-ID 6

Der Waffenbesitzer P1 gibt die Waffe mit der Waffen-ID 5 seinem Händler/Büchsenmacher zur Reparatur. Der Händler meldet daraufhin zunächst den Erwerb und anschließend die Rücküberlassung an den Kunden.

Mit der erfolgten Verarbeitung der Erwerbsmeldung verschiebt das NWR die Zuständigkeit für den Waffendatensatz in die Zuständigkeit des Händlers. Dieses ist systemtechnisch erforderlich, damit der Händler die Möglichkeit erhält, weitere Meldungen, zu deren Abgabe er gemäß § 37 WaffG verpflichtet ist, durchführen zu können. Erst mit der Überlassungsmeldung des Händlers wird der Waffendatensatz wieder aus der Zuständigkeit des Händlers im NWR entfernt.

Nachfolgende Übersichtstabelle soll diese verdeutlichen:

Ausgangssituation:	Erwerbsmeldung des Händlers	Überlassungsmeldung des Händlers	Abschlussituation:
Die Waffe mit der W-ID 5 ist der WBK mit der E-ID 2 des Waffenbesitzers mit der P-ID 1 zugeordnet. Die Zuständigkeit im NWR liegt bei der für den Waffenbesitzer mit der P-ID 1 zuständigen Waffenbehörde	Mit der Erwerbsmeldung erhalten der Händler sowie die für ihn zuständige Waffenbehörde vorübergehend die Zuständigkeit für die Waffe mit der W-ID 5	Mit der Überlassungsmeldung verlieren der Händler sowie die für ihn zuständige Waffenbehörde die Zuständigkeit für die Waffe mit der W-ID 5 wieder.	Die Waffe mit der W-ID 5 ist wieder der WBK mit der E-ID 2 des Waffenbesitzers mit der P-ID 1 zugeordnet. Die Zuständigkeit im NWR liegt bei der für den Waffenbesitzer mit der P-ID 1 zuständigen Waffenbehörde
Die Waffe wird im ÖWS als aktiv angezeigt	Die Waffe wird im ÖWS als inaktiv angezeigt		Die Waffe wird im ÖWS als aktiv angezeigt

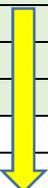
- 2) Ein „dauerhaftes Verschwinden“ der Waffe in der ÖWS-Ansicht der Waffenbehörden in den Fällen des vorübergehenden Erwerbs, bei denen für den Kunden keine Anzeigepflicht besteht, ist im NWR systembedingt nicht vorgesehen und muss daher andere Ursachen haben.

Eine Analyse der gemeldeten Fälle, bei denen seitens der Waffenbehörden ein dauerhaftes Verschwinden festgestellt worden war, hat ergeben, dass die Ursache hierfür in der fehlerhaften Eingabe der E-ID durch die Hersteller/Händler liegt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hier im Regelfall um unbewusste Fehleingaben gehandelt haben dürfte, die auf der Unkenntnis der genauen Funktionsweise des NWR beruhen. Um zukünftige Fehleingaben zu vermeiden soll diese anhand des o.g. Beispielsfalls einmal im Detail beschrieben werden:

Erwerbsmeldung:

Bei der Erwerbsmeldung sind die P-ID des Kunden sowie die W-ID der Waffe anzugeben. Die E-ID der WBK braucht hingegen nicht angegeben werden. Die E-ID wird jedoch für die anschließende Überlassungsmeldung benötigt. Es wird den Hersteller/Händlern daher dringend empfohlen, bereits bei der Entgegennahme der Waffe bei dem Kunden die E-ID abzufragen. Hierbei ist darauf zu achten, dass in den Fällen, in denen der Kunde über mehrere Waffenbesitzkarten verfügt, diejenige E-ID ausgewählt wird, der die Waffe auch zugeordnet ist. Im Beispielsfall ist die Waffe mit der W-ID 5 der WBK mit der E-ID 2 zugeordnet. Diese E-ID 2 ist zu verwenden. Die ebenfalls vorhandene E-ID 1 der anderen vorhandenen WBK ist für den vorliegenden Vorgang irrelevant und daher nicht zu verwenden.

Anzugebene P-ID		Person P-ID 1		
			Erlaubnis E-ID 1	
				Waffe W-ID 1
				Waffe W-ID 2
				Waffe W-ID 3
			Erlaubnis E-ID 2	
				Waffe W-ID 4
Anzugebene W-ID				Waffe W-ID 5
				Waffe W-ID 6



Vom Kunden erfragen und vormerken, da diese E-ID für die nachfolgende Überlassungsmeldung benötigt wird

Überlassungsmeldung:

Bei der Überlassungsmeldung sind neben der P-ID des Kunden und der W-ID der Waffe auch die E-ID der WBK des Kunden anzugeben, die bestenfalls bereits bei der Entgegennahme der Waffe beim Kunden erfragt wurde. Es ist die E-ID derjenigen WBK anzugeben, der die Waffe zugeordnet ist. Im Beispielsfall ist dieses die E-ID 2. Verfügt der Kunde noch über E-IDs weiterer Waffenbesitzkarten, so sind diese für den vorliegenden Fall irrelevant und dürfen nicht für die Überlassungsmeldung verwendet werden.

Anzugebene P-ID		Person P-ID 1		
			Erlaubnis E-ID 1	
				Waffe W-ID 1
				Waffe W-ID 2
				Waffe W-ID 3
Anzugebene E-ID			Erlaubnis E-ID 2	
				Waffe W-ID 4
Anzugebene W-ID				Waffe W-ID 5
				Waffe W-ID 6

Wann treten Fehler auf?

Wird bei der Überlassungsmeldung eine falsche E-ID angegeben, zu der die Waffe mit der W-ID 5 keine Verbindung hat, kommt es im NWR sowie insbesondere in den von den Waffenbehörden eingesetzten Softwareprogrammen (ÖWS) zu Verarbeitungsfehlern, da die Waffe durch die Überlassungsmeldung des Händlers einer falschen E-ID zugeordnet wird. Im nachfolgenden Beispiel hat der Händler die E-ID 1 anstelle der E-ID 2 angegeben.

Angegebene P-ID		Person P-ID 1		
Angegebene E-ID			Erlaubnis E-ID 1	
				Waffe W-ID 1
				Waffe W-ID 2
				Waffe W-ID 3
Anzugebene E-ID			Erlaubnis E-ID 2	
				Waffe W-ID 4
Angegebene W-ID				Waffe W-ID 5
				Waffe W-ID 6

Aus dieser Erkenntnislage leiten sich folgende Handlungsempfehlungen ab:

Handlungsempfehlungen für die Waffenbehörden:

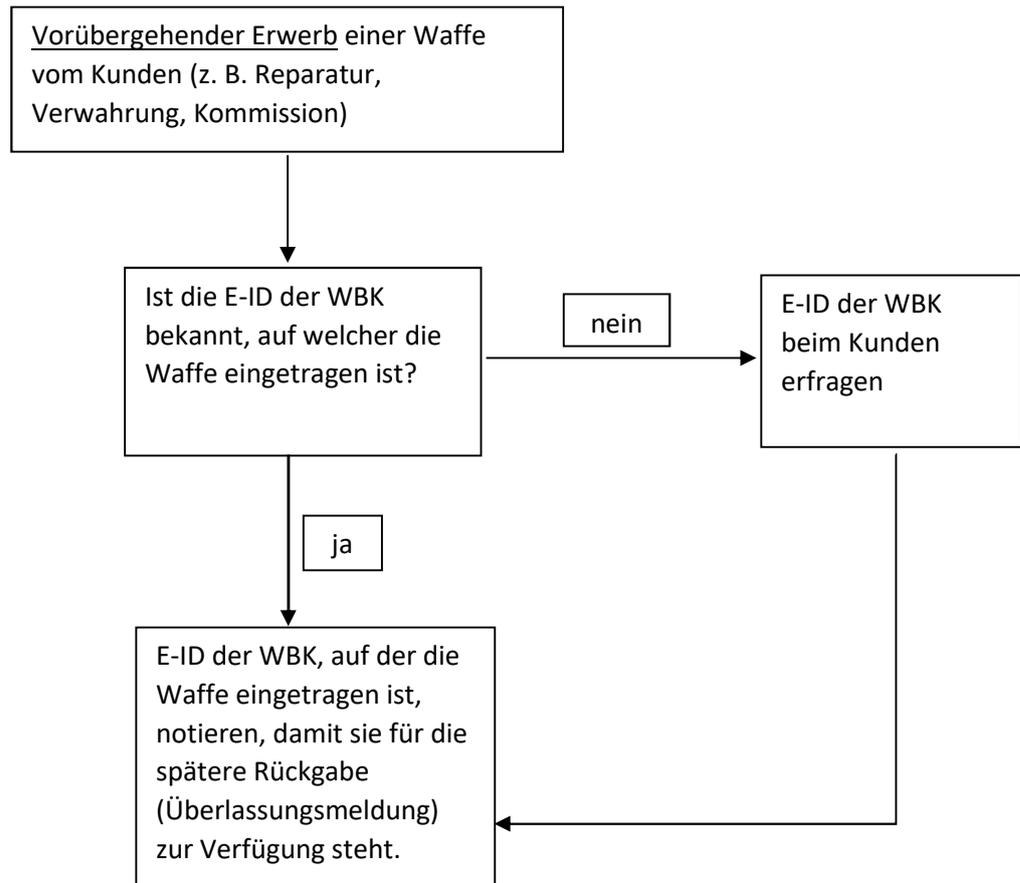
- Weisen Sie Ihre Kunden darauf hin, dass diese in den Fällen des vorübergehenden Überlassens von Waffen zum Zwecke der Reparatur, der Verwahrung oder des Kommissionsverkaufs den Herstellern/Händlern bestenfalls schon bei der Übergabe der Waffe ihrem Händler diejenige E-ID übermitteln, der die betroffene Waffe zugeordnet ist.
- Weisen Sie die Waffenhändler in Ihrem Zuständigkeitsbereich darauf hin, dass diese sich diese E-ID von ihren Kunden geben lassen müssen.
- Ist es bereits zu Fehleingaben gekommen, weisen Sie die betroffenen Händler darauf hin, dass diese innerhalb von sieben Tagen die fehlerhafte Meldung rückabwickeln können. Nach erfolgter Rückabwicklung ist die Überlassungsmeldung von den Händlern erneut unter Verwendung der richtigen E-ID durchzuführen. Ist eine Rückabwicklung nicht mehr möglich, kann die Fehleingabe nur noch durch die Waffenbehörde korrigiert werden.

Handlungsempfehlungen für die Hersteller/Händler

- Erfragen Sie bestenfalls schon bei der Entgegennahme von Waffen zur Reparatur, zur Verwahrung oder zum Zwecke des Kommissionsverkaufs von Ihrem Kunden diejenige E-ID, der die betroffene Waffe zugeordnet ist und vermerken sich diese für die spätere Überlassungsmeldung (siehe hierzu auch anliegende Prüfdiagramm Nr. 1).
- Sofern die Waffe nach erfolgter Reparatur, dem Ende der Verwahrung oder einem gescheiterten Kommissionsverkaufsversuch an den Kunden zurückgegeben wird, geben Sie bei der Überlassungsmeldung bitte diejenige E-ID des Kunden an, der die betroffene Waffe zugeordnet ist (siehe hierzu auch anliegendes Prüfdiagramm Nr. 2).
- Überprüfen Sie die Funktionsweise Ihrer Software dahingehend, ob Sie bei der Speicherung von Kunden diesen auch mehrere E-IDs zuordnen können. Sind Ihnen mehrere E-IDs von Kunden bekannt, wird empfohlen, diese alle zu speichern. Achten Sie der Anwendung der Software darauf, dass in diesen Fällen die E-ID stets bezogen auf den vorliegenden Einzelfall ausgewählt bzw. eingegeben wird. Eine Verfahrenspraxis, bei der bei Kunden, die über mehrere E-IDs verfügen, in allen NWR-Meldungen ungeachtet des Einzelfalls stets immer dieselbe E-ID verwendet wird (z.B. diejenige, die in der Software an erster Stelle angezeigt wird) kann zu den beschriebenen Fehleingaben führen.
- Haben Sie versehentlich eine falsche E-ID eingegeben, können Sie diese fehlerhafte Meldung innerhalb von sieben Tagen mittels der Funktion Rückabwicklung wieder aus dem NWR entfernen. Nach Ablauf von sieben Tagen kann diese Fehleingabe nur noch von der für den Kunden zuständigen Waffenbehörde korrigiert werden.

Die anliegenden Prüfdiagramme sollen die Handlungsempfehlungen nochmals grafisch veranschaulichen:

Prüfdiagramm 1:



Prüfdiagramm 2:

